

## Bekanntmachung

### **7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Stadt Bad Münster am Deister - Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung -**

#### **I. Änderungen**

1. Die Eingangsformel der Satzung erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 16.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

2. Im Abschnitt II wird § 6 – Beitragspflichtige – um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- oder Teileigentum.“

3. Im Abschnitt III erhalten die Absätze 2b und 2d zu § 12 -Maßstab für die Schmutzwassergebühr- folgende Fassung:

„(2b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. Brunnen)“,

„(2d) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird und anschließend in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt (z.B. Regenwassernutzungsanlagen)“.

4. Im Abschnitt III wird Absatz 3 zu § 12 -Maßstab für die Schmutzwassergebühr- um folgenden Absatz 3a ergänzt:

„(3a) Wird die eingeleitete Wassermenge nicht übermittelt, so kann die Stadt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse die Wassermenge ebenfalls unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs schätzen.“

5. Im Abschnitt III erhält der Absatz 5 zu § 12 -Maßstab für die Schmutzwassergebühr- folgende Fassung:

„(5) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b), c) und d) hat der/die Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einbauen lassen muss. Einbau, Änderung oder Austausch dieser Wasserzähler sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Im Falle der Schätzung wird bei reinen Wohngrundstücken die Einleitung von 4 cbm Schmutzwasser für jeden Bewohner/Monat zugrunde gelegt.

6. Im Abschnitt III wird der § 15 – Gebührenpflichtige – um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die Abwassergebühren ruhen gemäß § 6 Abs. 9 NKAG als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- oder Teileigentum, dem Erbbaurecht oder dem sonstigen grundstücksgleichen Recht des/der Gebührenpflichtigen.“

## **II. In-Kraft-Treten**

Die 7. Änderungssatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft.

Bad Münster am Deister, den 16.02.2023

L.S.           gez. Barkowski  
                  Bürgermeister

Bad Münster, den 21.02.2023  
Barkowski